



Beschlussvorlage

Drucksache 00066/2026

- öffentlich -

Datum: 18.05.2026

Fachbereich		-Bürgerangelegenheiten-	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Bildungs-, Ordnungs- und Sozialaus- schuss	16.06.2026	beschließend	11.

Betreff:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen

hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Wesel

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs-, Ordnungs- und Sozialausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich zu.

Sachdarstellung:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt bundesweit schrittweise der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Zunächst gilt dieser Anspruch für die ersten Klassen und wird in den folgenden Jahren auf alle Grundschuljahrgänge ausgeweitet.

Die Verantwortung für die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs liegt grundsätzlich bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Bislang ist die Gemeinde Schermbeck als Schulträger zugleich Träger der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich. Mit Inkrafttreten des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung geht die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieses Anspruchs jedoch auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über. Da die Gemeinde Schermbeck über kein eigenes Jugendamt verfügt, müsste der Kreis Wesel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Aufgabe wahrnehmen.

Mit Inkrafttreten des bundesweiten Rechtsanspruchs auf einen Platz im Offenen Ganztags ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht der o.g. Rechtsanspruch grundsätzlich gegenüber dem Kreis Wesel. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Monaten intensive Abstimmungen zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Kommunen stattgefunden. Gegenstand dieser Gespräche war insbesondere die Frage, ob eine vollständige Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Offenen Ganztags künftig zentral durch den Kreis erfolgen soll.

In der Gemeinde Schermbeck haben sich – wie auch in den übrigen Kommunen des Kreises – seit Einführung des Offenen Ganztags im Jahr 2005 gewachsene und bewährte Strukturen etabliert. Die Zusammenarbeit mit freien Trägern, insbesondere der Caritas sowie der Diakonie, ist langjährig erprobt und zeichnet sich durch eine hohe Qualität und Verlässlichkeit aus. Gleichzeitig bestehen in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf räumliche Kapazitäten, organisatorische Ausgestaltung und lokale Bedarfe, sodass sich jeweils individuelle Modelle entwickelt haben.

Vor diesem Hintergrund haben sich die kreisangehörigen Kommunen nach einem intensiven inter-

kommunalen Austausch einvernehmlich dafür ausgesprochen, die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Offenen Ganztags weiterhin in kommunaler Verantwortung zu belassen. Eine Übertragung der vollständigen Zuständigkeit auf den Kreis Wesel wird daher nicht angestrebt.

Um die praktische Umsetzung des Ganztagsanspruchs vor Ort sicherzustellen, ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt erforderlich. Neben der Gemeinde Schermbeck sind daran die Kommunen Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Sonsbeck und Xanten beteiligt. (siehe Anlage I zur Vorlage 00066/2026)

Die Vereinbarung regelt die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Wesel und den beteiligten Kommunen bei der Organisation und Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen. Die Gemeinde Schermbeck übernimmt im Rahmen der Vereinbarung weiterhin die operative Umsetzung der Ganztagsangebote an den Grundschulen vor Ort. Hierzu gehören insbesondere die Planung und Organisation der Betreuungsangebote, die Zusammenarbeit mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen sowie die Bereitstellung der notwendigen räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die anfallenden Verwaltungsaufgaben und erhebt weiterhin die Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen. Gleichzeitig bleibt die Gemeinde in der konkreten Ausgestaltung ihrer Ganztagsangebote flexibel, um örtliche Bedarfe und bestehende Strukturen berücksichtigen zu können.

Der Kreis Wesel bleibt weiterhin Träger der öffentlichen Jugendhilfe und behält damit die rechtliche Gesamtverantwortung. Zudem unterstützt der Kreis die Kommunen insbesondere bei Fragen der Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung und des Kinderschutzes. Die zukünftige Bedarfsplanung der Ganztagsangebote soll weiterhin in enger Abstimmung zwischen Kreis und Kommunen erfolgen.

Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Finanzierung der Ganztagsangebote sowie zum Umgang mit möglichen Rechtsstreitigkeiten. Die Finanzierung erfolgt weiterhin auf Grundlage der bestehenden Systematik durch Landesmittel, kommunale Eigenanteile sowie Elternbeiträge. Dabei tragen die jeweiligen Kommunen die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten unmittelbar selbst. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen über die Kreisjugendamtsumlage ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen weiterhin eigenverantwortlich über Umfang und Ausgestaltung ihrer Ganztagsangebote entscheiden können. Die Erhebung der Elternbeiträge verbleibt ebenfalls bei den jeweiligen Kommunen.

Hinsichtlich möglicher Rechtsstreitigkeiten wird klargestellt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung weiterhin gegenüber dem Kreis Wesel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Etwaige gerichtliche Verfahren werden durch den Kreis Wesel in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen geführt.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schaffen der Kreis Wesel und die beteiligten Kommunen frühzeitig eine verlässliche Grundlage für die Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027.

Ziel ist es, den weiteren Ausbau der Ganztagsbetreuung gemeinsam zu organisieren und gleichzeitig den Kommunen ausreichend Gestaltungsspielraum zu geben, um bedarfsgerechte und ortsnahe Angebote entwickeln zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Sachkonto:

Kostenstelle:
PSP-Element:

Investive Auszahlungen	€	Investive Einzahlungen:	€
Aufwand lfd. Jahr:	€	Erträge lfd. Jahr:	€
Aufwand in den ersten 5 Jahren:	€	Ertrag in den ersten 5 Jahren:	€
Davon Personalaufwand:	€	Saldo Aufwand / Ertrag über 5 Jahre:	€

Weitere Erläuterungen:

Anlage(n):

(1) Anlage 1 zur Vorlage 00066.2026 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung OGS_Stand 26.05.2026

Erarbeitung der Vorlage: gez. Stephanie Ziske
Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Ellen Weber